

HANDICAP UND RECHT

01 / 2025 (24.06.2025)

EL-Anspruch während Klärung des Anspruchs auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge

Mit Urteil vom 2. Juli 2024 (BGE 150 V 440) hält das Bundesgericht fest, dass bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein Freizügigkeitsguthaben nicht als Vermögen angerechnet werden darf, wenn eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge geltend macht und dieser Anspruch noch nicht abschliessend geklärt ist.

Erhält eine Person eine IV-Rente der Invalidenversicherung (1. Säule), stellt sich die Frage, ob ihr zusätzlich ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) zusteht. Die Praxis zeigt, dass die (allenfalls gerichtliche) Klärung dieses Anspruchs mehrere Jahre dauern kann. Das in der beruflichen Vorsorge angesparte Guthaben bleibt während der Klärung des Anspruchs entweder bei der Pensionskasse oder liegt als Freizügigkeitsguthaben auf einem Freizügigkeitskonto.

EL-Stellen rechnen Freizügigkeitsguthaben als Vermögen an

Oft sind Betroffene während dieser Zeit auf den Bezug von Ergänzungsleistungen angewiesen, weil die IV-Rente der Invalidenversicherung allein für den Lebensunterhalt nicht ausreicht und sie nicht über Vermögen verfügen, um ihren Lebensbedarf zu decken.

In der Praxis stellen sich die EL-Stellen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen in solchen Fällen oft auf den Standpunkt,

dass Personen mit einer ganzen IV-Rente ihr Freizügigkeitskonto gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Freizügigkeitsverordnung (FZV) auflösen können. Entsprechend wird dann das Freizügigkeitsguthaben in der EL-Berechnung als Vermögen angerechnet. Die Folge: Solange das Vermögen der Betroffenen über der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.- bei Alleinstehenden (Fr. 200'000.- bei Ehepaaren) liegt, erhalten sie keine Ergänzungsleistungen. Für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes sind die Betroffenen also gezwungen, ihr Freizügigkeitskonto aufzulösen und von ihrem Freizügigkeitsguthaben zu leben.

Kommt es nach längeren Abklärungen mit der Pensionskasse oder nach einem erfolgreichen gerichtlichen Klageverfahren gegen die Pensionskasse zur Ausrichtung einer Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge, müssen die Betroffenen ihr Freizügigkeitsguthaben an die für die Ausrichtung der Invalidenrente zuständige Pensionskasse zurücküberweisen. Können sie dies nicht, weil sie einen Teil des Guthabens zur Bestreitung

ihres Lebensunterhalts verbraucht haben, wird ihre Invalidenrente gekürzt.

Bundesgericht: Keine Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens

Das Bundesgericht kommt im Urteil vom 2. Juli 2024 ([BGE 150 V 440](#)) nun zum Schluss, dass es den Betroffenen nicht zumutbar ist, ihr Freizügigkeitsguthaben zu beziehen, wenn dadurch ihr Anspruch auf eine ungekürzte Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge beeinträchtigt wird. Zwar ist es grundsätzlich möglich, das Freizügigkeitsguthaben an die leistungspflichtige Pensionskasse zurückzuzahlen. Doch besteht gemäss Bundesgericht das Risiko, dass den Betroffenen die dafür nötigen finanziellen Mittel fehlen, da sie das Freizügigkeitsguthaben mangels Erhalts von Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts benötigt haben.

Das Bundesgericht hält daher fest: Das Freizügigkeitsguthaben darf bei der Beurteilung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt werden, bis das Verfahren über den allfälligen Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge abgeschlossen ist. Das Bundesgericht weist sodann darauf hin, dass zur Vermeidung einer Überentschädigung eine Nachzahlung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge rückwirkend bei der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Entsprechend sind zu viel ausbezahlte Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten.

Freizügigkeitsguthaben bleibt bei der EL-Berechnung unberücksichtigt

Das für Betroffene wichtige Urteil des Bundesgerichts bedeutet also: Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge aktiv und gegebenenfalls mittels Klageverfahren geltend, ist das Freizügigkeitsguthaben bei der Beurteilung ihres Anspruchs auf Ergänzungsleistungen so lange nicht zu berücksichtigen, bis der Anspruch abgeklärt ist. Im Falle einer rückwirkenden Auszahlung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge verfügt die EL-Stelle gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG zudem über einen Verrechnungsanspruch und kann ihre Rückforderung mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge verrechnen.

Wichtig: Vorbehalten sind Fälle, in denen die versicherte Person ihre Absicht, eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge zu erhalten, nicht konkretisiert. Oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge nach einer summarischen Prüfung der Umstände eindeutig unbegründet erscheint. In solchen Fällen darf die EL-Stelle das Freizügigkeitsguthaben in der EL-Berechnung als Vermögen anrechnen; und zwar ab Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung, mit der die ganze IV-Rente zugesprochen wurde (vgl. [BGE 146 V 331](#)).

Impressum

Autorin: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Fachmitarbeiterin Sozialversicherungsrecht
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch
Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#)